

Zeitschrift: Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins
Band: 16 (1932)
Heft: 7-8

Artikel: Ein neues Volksbuch
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-419702>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Deutschschweizerischen Sprachvereins

Beilage: „Muttersprache“, Zeitschrift des Deutschen Sprachvereins

Die Mitteilungen erscheinen jeden zweiten Monat und kosten jährlich
5 Franken, mit Beilage 7 Franken.
Zahlungen sind zu richten an unsere Geschäftsstelle in Küsnacht
(Zürich) auf Postcheckrechnung VIII 390.

Schriftleitung: Dr. phil. A. Steiger, Schriftführer des Deutsch-
schweizerischen Sprachvereins, Küsnacht (Zürich).
Beiträge zum Inhalt sind willkommen.
Versandstelle: Küsnacht (Zürich). Druck: E. Glück & Cie., Bern.

Ein neues Volksbuch.

Wir haben die Freude, unsern Mitgliedern und Lesern ein neues Volksbuch anzuzeigen. Otto von Greyerz hat uns die vier Vorträge über Spracherziehung, die er im März im Rundfunk gehalten, dafür zur Verfügung gestellt, und wir glauben, allem Überglauben zum Trost, gerade mit dieser Nr. 13 eine Glücksnummer herauszugeben. Der erste Abschnitt „Sprecherziehung und Spracherziehung“ handelt von der Aufgabe der Mutter, ihr Kind zum Sprechen zu erziehen und damit den Grund zu legen zu einer guten Spracherziehung. Ist Erziehung zu gutem Sprechen vor allem Aufgabe der Familie, so gilt der zweite Abschnitt „Lesen lehren“ der Schule, die ihren Zögling zu ausdrucksvoller Wiedergabe und, wie der dritte Abschnitt zeigt, „vom kindlichen Ausdruck zum Stil“ führen soll. Schließlich soll sie das Kind die „Poesie in der Schule“ erleben lassen. Und das alles, wie man es vom Verfasser nicht anders erwartet, voll Liebe zur Jugend und zur Sprache, höchst anschaulich, lebendig und eindringlich.

Es trifft sich glücklich, daß gleichzeitig eine neue Auflage des Volksbuches Nr. 4, Jeremias Gotthelf, ebenfalls von Otto von Greyerz, erscheinen konnte, natürlich in besserer Ausstattung als die erste. Da erzählt dieser urchige Berner knapp und doch anschaulich von jenem andern urchigen Berner, wie er zum Dichter geworden, und macht uns auch jene zeitbedingten Züge verständlich, die stellenweise das Lesen nicht gerade erleichtern.

Jedes Heft kostet 1 Fr. 60 Rp., das für Schulen geeignete Gotthelf-Heft von 25 Stück an 1 Fr. 25 Rp., von 100 Stück an 1 Fr. Unsere Mitglieder können beide bei unserer Geschäftsstelle in Küsnacht beziehen zum Vorzugspreis von 1 Fr. für Nr. 4, 1 Fr. 45 Rp. für Nr. 13; dazu 10 Rp. Postgeld (Postcheckrechnung VIII 390).

Tote oder lebendige Schweiz?

Unter diesem kühnen Titel hat kürzlich Paul Lang in den „Schriften der Neuen Front“ (Rascher & Cie., A.-G., Verlag, Zürich) den „Versuch eines Systems politischer Morphologie, entwickelt an der Dynamik des eidgenössischen Staates“ herausgegeben, eine Schrift, die berechtigtes Aufsehen erregt und die auch uns beschäftigen muß. Zwar die beiden ersten Abschnitte, „Grundsätzliches“ und „Kritik“ berühren uns nicht mehr als andere Staatsgenossen, wohl aber der dritte: „Programm“; denn unter den darin aufgeführten „Möglich-

keiten organischer Politik einer zukünftigen Eidgenossenschaft“ steht neben dem Ausgleich zwischen Demokratismus und Aristokratismus und dem zwischen Kapital und Arbeit auch ein „Ausgleich zwischen welschschweizerischem Föderalismus und deutschschweizerischem Zentralismus“, der an den bisherigen Zuständen kräftig rütteln würde.

Vor allem soll da, um unsern totgelaufenen Staatsbetrieb zu wirklichem Leben erwecken zu helfen, ein heutzutage bestehender Zustand gefügig festgelegt werden in einer verbesserten Bundesverfassung soll die verhältnismäßige Vertretung der Parteien im Bundesrat in der Weise mit dem „Sprachenproporz“ verbunden werden, daß „ständig vier Sitze deutschsprechenden, zwei welschschweizerischen und einer einem italienischsprechenden Bundesrat gewährleistet werden“. Diese „sprachlich-ethnische Parität“ würde nach der Ansicht Langs der „religiösen Parität“ der alten Eidgenossenschaft entsprechen, auf deren Tagelagerung das mächtige (protestantische) Bern auch nur eine Stimme besaß wie das kleine (katholische) Uri. Dieser „Ausgleich“ zwischen lateinischer und alemannischer Schweiz habe sich im 19. Jahrh. gefühlsmäßig entwickelt, es sei aber höchste Zeit, daß er „als bindende Norm in der Verfassung verankert werde“; darauf allein werde alle fruchtbare eidgenössische Politik der Zukunft beruhen (dagegen müßten Bern, Zürich und die Waadt auf ihr Gewohnheitsrecht eines „ständigen“ Sitzes verzichten). Den Vorschlag über diese sieben Bundesräte würde ein vom Volk gewählter schweizerischer Landammann führen, für dessen Wahl ein „Turnus zwischen deutscher und welscher Schweiz“ anzuwenden wäre. In Zeiten eines welschen Landammanns wäre dann die lateinische Schweiz im Bundesrat vollkommen gleich stark wie die alemannische, und diese Gleichstellung sollte durch den ganzen Bund hindurch „zur staatspolitischen Regel werden“, auch für die „Zusammensetzung eidgenössischer Kommissionen und Ausschüsse“. Dieser Ausgleich würde den „staaterhaltenden Kitt“ bilden, ohne den es unmöglich sei, den Welschen „von seinem unfruchtbaren Föderalismus abzubringen“. „Wenn die welsche Schweiz dermaßen hoffen darf, im Bund weit über ihr Zahlenverhältnis hinaus zur Geltung zu gelangen, wird sie sich wohl auch bereit erklären zu weiteren Verzicht auf die Souveränität der Kantone.“ Die Vereinheitlichung auf Kosten der kantonalen Selbständigkeit werde eben mit Notwendigkeit weiterschreiten, sie sei ein wirtschaftliches Weltgesetz unserer Zeit, die nicht nur nach staatlicher, sondern nach europäischer, ja sogar nach „mondialer“ Zusammenfassung strebe; die eidgenössische „Zen-

9 Schweizerische Landesbibliothek, Bern